VERORDNUNG (EWG) Nr. 1554/93 DES RATES

vom 14. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 mit den allgemeinen Vorschriften zur Gewährung der Beihilfe für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 [1],

auf Vorschlag der Kommission [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beschränkung der Zielpreiskürzung im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge ist mehrfach geändert worden. Um eine Anpassung nach jeder Änderung der Beschränkung zu vermeiden, sollte dieser Prozentsatz nicht mehr ausdrücklich genannt, sondern auf ihn Bezug genommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 [3] werden die Worte „der Begrenzung von 15 %" ersetzt durch „der Begrenzung des Prozentsatzes des Zielpreises nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 (*).

(*) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1993.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. WESTH

[1] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 10.
[2] ABl. Nr. C 80 vom 20. 3. 1993, S. 20.
[3] ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.